

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 22. August 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme
von Fahrradbereifungen (vom 12.
Juli 1916).

Die obige Bekanntmachung ist eine
Anweisung der Fahrradbereifungen vom 15.
1916 ab vorgegeben. Bis zu diesem
Zeitpunkt den Fahrradbereifungen Gelegenheit zur
Abgabe der Bereifungen geboten und
stehenden Preisen.

(sehr gute, neue oder ganz wenig ge-
brauchte Bereifungen bester Qualität)

Dede 4 Mk., Schlauch 3 Mk.
(gute gebrauchte, aber nicht verletzte
oder gestrichelte Bereifungen)

Dede 3 Mk., Schlauch 2 Mk.
(noch brauchbare, gebrauchte, wenig
beschädigte oder wenig gestrichelte Bereif-
ungen)

Dede 1,50 Mk., Schlauch 1,50 Mk.
(unbrauchbare Bereifungen, deren Zu-
stand eine Reparatur zum Zwecke der
Wiederverwendung unmöglich erscheinen
läßt)

Dede 0,50 Mk., Schlauch 0,50 Mk.
freiwillige Ablieferung ist nach Mög-
lichkeit.

Bürgermeisterämter werden hiermit als
Stellen bestimmt. Die Herren Bürger-
meister:

Zeit bis 5. September einen oder
mehrere Tage zu bestimmen, an welchen die
Abgabe zu erfolgen hat.

Tag ortsüblich bekannt zu machen und
auf eine freiwillige Ablieferung sämt-
licher Fahrradbereifungen solcher Räder,
Benutzung seit dem 12. d. Mts. nicht
statthaft ist, hinzuwirken.

geschlossenen und verschließbaren Raum
Unterbringung der Bereifungen sicher-

abgelieferte Bereifung ein Schild
auf zu befestigen.

abgelieferte Bereifung in die Liste ein-
tragen. Die Listen sind in dreifacher Aus-
fertigung einzureichen.

und Listen gehen ohne Anschriften zu).
Sammelstellen sind in der
vom 10. bis 14. September d. Js.
Sammelstelle des Kreises (Landrats-
sektors der Gemeinde mit den Listen
einbringen.

Sammelstelle läßt die Bereifungen
vom Rgl. Generalkommando vorge-
schickten auf die Klassenzuge-
hörigkeit und trägt die festgesetzten Beträge
in die Listen ein.

und Anweisungen zum Empfang
gehen den Herren Bürgermeistern
zur Schätzung zu. Das Geld kann
an die kommunale Kasse abgehoben werden.
An die Ablieferer sind die

quittierten Listen umgehend wieder einzureichen.

5. Der Transport der Bereifungen hat auf
Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

6. Die nicht bis zum 15. September 1916
abgelieferten beschlagnahmten Bereifungen werden
auf Grund der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in
Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen
vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November
1915 an den Reichsmilitäriskus enteignet.
Ulm, den 18. August 1916.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 9915. v. Bezold.

Ulm, den 19. August 1916.

Wie bereits bekannt, findet am 1. September
1916 wieder eine Viehbestandsaufnahme statt. Den
Tag der Viehzählung ersuche ich in ortsüblicher
Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Erhebungsformulare sind dieselben geblieben
wie zu der Erhebung am 2. Juni d. Js. und zwar:

1. Die Viehbestandsliste,
2. Auszug aus der Viehbestandsliste.

Diese Formulare werden Ihnen in den ersten
Tagen zugefandt.

Im übrigen ersuche ich die Herren Bürger-
meister dringend, sich mit der bereits vor dem
2. Juni d. Js. zugefandten und dort sorgfältig
aufzubewahrenden „Anweisung für die Behörden“
wieder vertraut zu machen und sodann genau nach
der Verfügung vom 25. Mai 1916, Nr. 7345,
Kreisblatt Nr. 64, zu verfahren.

Der Auszug aus der Viehbestandsliste muß
ordnungsmäßig ausgefüllt bestimmt bis zum 3.
September d. Js., vormittags, in meinem Besitze
sein. Den Termin ersuche ich unter allen Um-
ständen genau einzuhalten, da ich selbst zur genauen
Einhaltung meines Termins verpflichtet bin.

Der Königliche Landrat.
Nr. 9973. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ulm, den 17. August 1916.

Um das vielfach verbreitete Gerücht, daß die
z. Zt. in vermehrtem Maße auftretende Rotlauf-
seuche auf die Verfütterung des vom Kreis-
kommunalverbande gelieferten Schweinefutters zurück-
zuführen sei, richtig zu stellen, teile ich hierdurch
mit, daß in sämtlichen von dem Herrn Veterinär-
rat Schlichte an das Hygienische Institut der
Tierärztlichen Hochschule in Hannover eingesandten
Futterproben nach dortseitiger Mitteilung einwand-
frei festgestellt worden ist, daß das Schweinefutter
vollständig frei von Ansteckungsstoffen der Rotlauf-
seuche ist.

Die z. Zt. in ganz Deutschland häufiger auf-
tretende Rotlaufseuche ist lediglich eine Folge der
vor einiger Zeit länger andauernden Regenperiode
mit nachfolgender großer Hitze, welche den günstigsten
Nährboden für die Entwicklung der Ansteckungs-
keime der Rotlaufseuche geschaffen haben und der
geringeren Widerstandsfähigkeit der Schweine infolge
der Futterknappheit.

Das beste Gegenmittel gegen die Rotlaufseuche

ist neben einer geregelten Fütterung und Pflege
der Schweine die Rotlauf-Schutzimpfung.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 10086. v. Bezold.

Ulm, den 18. August 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, aus
der Gemeinderrechnung per 1913 genau festzustellen
und bis zum 4. d. Mts. anzuzeigen, welche Ge-
samtanwendungen für Hebammenzwecke die Ge-
meinde im Rechnungsjahre 1913 gemacht hat.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 9931. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ulm, den 15. August 1916.

Der Landwirt Adolf Beith zu Laubach ist
zum Feldhüter dieser Gemeinde ernannt und heute
von mir verpflichtet worden.

Der Königliche Landrat.
Nr. 9767. v. Bezold.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaß-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird
verordnet:

I. Verteilungsstellen.

§ 1

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bun-
desstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesver-
teilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichs-
kanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die
seiner Aufsicht untersteht.

§ 2

Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die
Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen,
den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden
Ueberschussmengen nach Weisung der Reichsver-
teilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1
gelieferten und die aus dem Ausland eingeführten
Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die
Grundsätze, nach denen die Ueberschussmengen zu
berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzu-
nehmen ist.

§ 3

Die Landesverteilungsstellen können für einzelne
Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten
und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1
für ihren Bezirk übertragen.

§ 4

Die Landesverteilungsstellen können zur geschäft-
lichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eier-
handel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5)
nach der Vorschrift im § 15 b der Verordnung
zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Er-
richtung von Preisprüfungsstellen und die Verfor-
gungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 728) zu einem Verbände zusammen-
schließen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung.
§ 5
Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung

oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilende Stelle, sofern die Erlaubnis nicht für einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

§ 6

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 7

Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8

Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisanordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen

die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

§ 10

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu kennzeichnen.

§ 11

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

§ 12

Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zubereitetem Zustand der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

§ 15

Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16

Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3 §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs.

1 Satz 1 erforderliche Auskunft nicht oder wesentlich unvollständige Angaben erteilt, oder wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1, Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18

Die Vorschriften dieser Verordnung bezielen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänzen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Gattungen ausdehnen.

§ 19

Die Vorschriften dieser Verordnung treten dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 18. August (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich der Somme setzt der Feind starken Anstrengungen ohne Rücksicht auf schwere Opfer fort. Die Engländer haben mehrere Divisionen neu eingesetzt. Südwestlich Martinpuich ist es ihnen gelungen, unsere Linie in eine dicht dahinter gelegene im Gelände Breite zurückzudrücken, dagegen sind sie von Pozieres und hart westlich des Forest Walde glatt abgewiesen. Die Franzosen haben ihre Angriffe wiederum auf die Nachschubstarke Kräfte brachen etwa um Mitternacht unsere Stellungen zwischen Guilleumont und Pas vor; sie sind außer blutigste Zurückdrängen im vorgelegenen Teil unserer Linie nordöstlich Hardecourt wurde erbittert und bisher Entscheidung gekämpft. Die Tätigkeit der Feinde andauernd besonders heftig.

Rechts der Maas griff der Gegner auf breiter Front zwischen dem Werke Thionville dem Chapitre-Walde, sowie mehrmals im Bergwalde an. Am Dorje Fleury Kampf noch im Gange, sonst ist der Feind Ansturm überall gebrochen.

Bei Nesle wurde am 16. August ein russischer Doppeldecker durch Abwehrfeuer zur Flucht gezwungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Abgesehen von einem kleinen, aber heftigen Gefecht westlich des Nobel-Sees, das noch abgeschlossen ist, fanden nur bedeutungslose posten-Zusammenstöße statt.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Albrecht. Auf der Armeefront des Generals Goltz. Bothmer haben türkische Truppen russische Abteilungen abgewiesen.

In den Karpathen wurde der Erfolg Stara Obizyna erweitert; es sind etwa 200 Gefangene und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nach den vergeblichen Angriffen der Bulgaren den letzten Tagen traten die verbündeten Serben zum Gegenstoß an. Florina ist nach Kampf die serbische Donaudivision genommen.

Deutsche Flugzeuge griffen russische Eisenbahn und ein U-Boot nordöstlich von Karaburnaz Erfolg an.

Der amtliche russische Bericht vom 11. abends spricht von der Vernichtung eines Bataillons des deutschen Reserve-Infanterie-Regiments durch das Maschinengewehrfeuer eines Panzermobils bei Monasterzyka. Demgegenüber festgestellt, daß das Bataillon bei dieser Gefechts im ganzen 2 Verwundete verloren hat.

Oberste Österreichische

WTB Großes Hauptquartier, 18. August (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Einer gewaltigen Krafteinwirkung verbündeten Gegner haben unsere tapferen

nicht in opferfreudiger Ausdauer siegreich
Ewa zu gleicher Zeit setzten nachmittags
bis zu äußerster Heftigkeit gesteigerten
Schussfeuer englisch-französische Massen nörd-
Somme auf der etwa 20 Km. breiten
Dollers—Clery und sehr erhebliche fran-
Züge rechts der Maas gegen den Abschnitt
Fleury sowie gegen unsere Stellungen
und Bergwalde zum Sturm an.
Nördlich der Somme wütete der Kampf bis
die Nacht. An mehreren Stellen drang der
in unsere vorderste Linie ein, und wurde
geworfen. Beiderseits des fest in unserer
gebliebenen Guillemont hält er gewonnene
Stellung besetzt. Zwischen Guillemont und
haben wir nachts unsere vorgebogene
Befehl planmäßig etwas verkürzt. Mit
blutigen Opfern hat der Feind seine
gescheiterten Anstrengungen bezahlt.
rheinische, bayerische, sächsische und würt-
Truppen behaupten unerschüttert ihre

der Maas ist der wiederholte französische
nach teilweise erbittertem Ringen unter
Verlusten für den Angreifer gebrochen.
Fleury wird der Kampf noch fortgesetzt.
des Chapitrewalbes wurden im Gegen-
100 Gefangene gemacht. Im Bergwalde
wöllig zerstörte vorgeschobene Graben-
Begner überlassen.
Nächster Kriegsschauplatz:
Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
Gefecht westlich des Nobelsees wurde
besetzt. Die angreifenden Russen sind
geworfen. Sie ließen an Gefangenen
320 Mann sowie 4 Maschinengewehre
im Hand.
sind steigerte an vielen Stellen der
merklich sein Artilleriefeuer. Beider-
Rudla—Czerewiszce sind heftige Kämp-
ange.
Sielow wurden schwächere russische An-
Scheitern gebracht, bei Zwiniacz Vor-
des Gegners zurückgeworfen.
Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.
der Karpathen ist die Lage unver-
Magura-Höhe nördlich des Capul ist von
Truppen im Sturm genommen.
sind eingebracht. Gegenangriffe
sind.

Balkan-Kriegsschauplatz:
Gegenangriff ist südlich und östlich von
im guten Fortschreiten.
nördlich des Dojran-Sees wiederholen sich
Kämpfungen die Gefechte an den bulgar-
Stellungen.
der Struma ist der Brundi-Balkan
Planina) überschritten.

Oberste Heeresleitung.
Großes Hauptquartier, 20. August.

Nächster Kriegsschauplatz:
Nördlich der Somme flaute die Kampfaktivität
ab. Bei Dollers dauerten Kämpfe
zum Abend an, vereinzelte englische An-
nordwestlich Pozieres und beiderseits des
Baldes abgewiesen. Nach den jetzt vor-
meldungen haben am 18. August min-
englische und 4 französische Divisionen
teilgenommen.

der Maas wiederholte der Feind gestern
Angriffe im Thiaumont—Fleury-Ab-
Er ist in das Dorf Fleury erneut ein-
im übrigen aber abgewiesen. Nörd-
des Bertes Thiaumont und im Chapitre-
sind feindliche Handgranatenvorflöße er-
Patrouillen wurden bei Fromelles
Alevin zurückgeschlagen. Wir machten
einige Gefangene.

Nächster Kriegsschauplatz:
Generalfeldmarschalls von Hindenburg.
der Beresina nordöstlich von Djeljatitschi
russische Ubergangsversuche vereitelt.
von Rudla—Czerewiszce am Sto-
Gefecht mit feindlichen, auf das West-
angreifenden Truppen noch im Gange. Im
Gegenangriff wurden hier 6 Offiziere,

367 Mann gefangen genommen und 6 Maschin-
gewehre erbeutet.

Deslich Ristelin warfen wir die Russen aus
einigen vorgeschobenen Gräben.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Nördlich der Karpathen keine besonderen Er-
eignisse.

Im Waldgebirge setzten deutsche Truppen sich
in den Besitz der Höhe Kreta südlich von Zabie
und wiesen starke feindliche Gegenangriffe an der
Magura ab.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Billista südlich des Prespo-Sees und Banica
sind genommen. Nördlich des Ostrovo-Sees ist
die serbische Drinadivision von den beherrschenden
Höhen Djemaat Jeri und Meteria Tepeso ge-
worfen; Gegenangriffe sind abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 20. Aug. (Amtlich.) Durch
unsere U-Boote wurden am 19. August in den
Gewässern der englischen Ostküste ein feindlicher
kleiner Kreuzer und ein Zerstörer vernichtet, ein
weiterer kleiner Kreuzer und ein Minenschiff durch
Torpedotreffer schwer beschädigt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

— **Ufingen, 21. August.** Nachdem Herr
Förster Nieß vor knapp einer Woche zwei Reh-
böcke erlegt hat, hatte er am Freitag Abend das
Jagdgeld, im Staatswalde wiederum einen
schweren Bod zur Strecke zu bringen.

* In der Zeit vom 21.—26. August 1916
findet in Köln der Kongreß für Kriegsbeschädigten-
fürsorge statt. Den Teilnehmern wird auf den
meisten deutschen Bahnen eine Fahrpreisermäßigung
in der Weise gewährt, daß bei Vorzeigung eines
vom Reichsausschuß, Provinzial- oder Landes-
verband für Kriegsbeschädigtenfürsorge ausgestellten
Ausweises, Fahrkarten II. oder III. Klasse zum
halben Preise vom Wohnort nach Köln und bis
einschließlich 1. September 1916 solche für die
Rückreise von Köln nach dem Wohnort gelöst
werden können. Mit dem Kongreß ist gleich-
zeitig eine Ausstellung für Kriegsbeschädigten-
fürsorge verbunden, die bis Ende Oktober 1916
dauert. Solchen Kriegsbeschädigten, die in die
Fürsorge einer öffentlichen oder behördlich aner-
kannten Organisation für Kriegsbeschädigte aufge-
nommen sind, wird bei Besuch der Ausstellung die
für deutsche Kriegsbeschädigte vorgesehene Fahrpreis-
ermäßigung (halber Fahrpreis II. und III. Klasse)
gewährt. Nähere Auskunft erteilen die Fahr-
kartenausgaben.

* **Bienenzucht.** Für Kriegsbeschädigte findet
vom 11.—16. September ein abermaliger Kursus
in Hofheim a. T. statt. Teilnehmer haben freien
Aufenthalt und erhalten Vergütung der Reisekosten.
Anmeldungen richtet man bald an Lehrer Strack
in Hofheim a. T.

* **Erhöhung der Brot- und Fleisch-
ration.** Herr v. Batocki erklärte dem Berliner
Mitarbeiter des Budapesters „Ez Est“ folgendes:
Die diesjährige deutsche Ernte werde viel besser
sein, als in den letzten Friedensjahren, so daß die
Brotationen daher erhöht werden. Die Fleisch-
ration wird für das ganze Land auf 200 bis 300
Gramm Fleisch pro Kopf und Woche festgesetzt
werden. Wir sind, wenn es not tut, bis 1917
ja bis 1918 mit allem versehen, und hoffen, daß
Ungarn uns seinen Ernteüberschuß gegen deutsche
Industrieerzeugnisse abgeben wird. Es werden
darüber von den zuständigen Stellen mit den
ungarischen Behörden Verhandlungen gepflogen.

* **Vom 1. September ab mehr Spiritus.**
Die Spiritus-Zentrale ist von der Reichsbrannt-
weinstelle ermächtigt worden, statt der bisherigen
25 Hundertteile vom 1. September ab 40 Hundert-
teile des früheren Verbrauchs an vollständig ver-
gälltem Branntwein für häusliche Zwecke (Flaschen-
spiritus) in den Verkehr zu bringen. Bis zu 30
Hundertteilen sind zu dem bisherigen Preise von
55 Pfg. für das Liter gegen B-zugsmarken zu
liefern, während der Rest zu dem gleichfalls unver-
ändert gebliebenen Preise von 1.50 Mk. für das
Liter verkauft werden darf.

† **Arnoldshain, 19. Aug.** Den Helben-
tod starb im Westen an einer Verwundung der
Unteroffizier Wilhelm Buhlmann von hier.
Im Herbst 1912 zur Fahne berufen, zog er bei
Ausbruch des Krieges mit hinaus in Feindesland
und nahm an den schweren Kämpfen in Belgien
und Frankreich teil. Zweimal war es ihm
während des Krieges vergönnt, in die Heimat
zurückkehren zu dürfen, einmal gelegentlich einer
Verwundung und kürzlich als Urlauber. Während
des Krieges zum Unteroffizier befördert und mit
dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet, hat
er nun sein junges Leben dem Vaterlande geopfert.
Ehre seinem Andenken!

— **Biedenkopf, 17. August.** Im nahen
Wallau erschien morgens früh von zwei Hunden
getrieben mitten auf der Dorfstraße ein Hirsch, der
bald mit Äerten erschlagen wurde. Den Zwölf-
ender, der bereits angeschossen war, erhielt der
Pächter der Gemeindejagd.

Bermischte Nachrichten.

WTB Berlin, 17. August. (Amtlich.) Die
vielfach vertretene Auffassung, daß die noch vor-
handenen Bestände an Brotgetreide alter Ernte
so reichlich seien, daß die Ablieferungen aus der
neuen Ernte einer Beschleunigung nicht bedürfen,
ist durchaus irrtümlich. Die Reichsgetreidestelle
bedarf vielmehr dringend einer sofortigen Ablieferung
von Roggen und Weizen der neuen Ernte.

— Die größte Diözese der Welt, was
Seelenzahl angeht, ist die Kölner Erzbischofsdiözese. Sie
zählt 3 873 751 Seelen. Rechnet man die kleinen
italienischen Bistümer zusammen, d. h. die, die
mit ihrer Seelenzahl unter 54 000 Seelen bleiben,
so teilen sich etwa 135 italienische Bischöfe in die
Arbeit, die der Kölner Erzbischof mit zwei Weih-
bischöfen zu bewältigen hat. Deutschland hat
23 821 553 Katholiken, das sind ungefähr so viele
wie in Spanien, Portugal und England zusammen.
Deutschland hat an drei Millionen Katholiken mehr
als Österreich und Ungarn. Preußen allein zählt
14 581 829 Katholiken.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 22. August:
Schweinemarkt.



EINE KLASSE
FÜR SICH

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis - Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisestr. 87.

Lieschen Sommer
Fritz Herzberger
Verlobte.

Wehrheim.

Oberstedten.

Im August 1916.

Hedwig Philippi
Adolf Ernsting
Verlobte.

Usingen.

Detmold,
3. Zt. Mainz,
Teil-Laz. St. Roden

Im August 1916.

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh haben will, bei Milchvieh bessere Milchausbeutung, bei Schweinen rapide Zunahme des Körpergewichts, der gibt als Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Usingen.

Als ganz besonders empfehlenswertes und billiges

Viehfutter

sowohl für Rindvieh als auch für Schweine empfehle

la Spreumehl

(feinste Mahlung).

Dasselbe ist beschlagnahme- und verkehrsfrei und stets erhältlich bei

Siegm. Lilienstein.

Fertige Feldpostbriefe

mit Cognac

($\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{1}$ Pfund)

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei

Dr. A. Lötze.

Als Neuheit

empfehle

Einmachtabletten

mit Gebrauchsanweisung, in Rollen zu 30 Pfennig

zur Frischhaltung von Obst beim Einkochen ohne Zucker.

Dr. A. Lötze.

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Jagdhund

sofort gesucht.

Muß gut abgeführt sein.

Leonhard,

Bad Homburg, Louisenstraße 121.

Herzte

empfehlen als vortreffliches Hustenmittel

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Katarrh, schmerzenden Hals, Keuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf. Kriegspackung 15 Pf., kein Porto. Zu haben in Apotheken sowie bei:

Amts-Apotheke in Usingen.
Heinrich Arnold, Konditor in Usingen.

Th. Neusch in Usingen.
Christ. Schollenberger 2r. in Wehrheim.

G. Schott, Bäckermeister in Grävenwiesbach.
Wilh. Ernst Bw. in Anspach.

Gesucht für sofort und später

Bimmerleute.

F. W. Creutz,

Zimmer- und Baugeschäft, Bad Homburg.

Prima Senfsamen
Stoppelrübsamen
und Spörgel

empfehl

2

Carl Löw, Mönstadt.

Tee vom Teeschm

in kleinen Paketen

wieder eingetroffen.

Dr. A. 9

Wagenverkauf

Elegante Landauer, Mylords, Galles mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen sowie Geschäftswagen aller Art, mit circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butz

Tüchtiges Mädchen

vom Lande für Haus- und Feldarbeit grüßlichst
25. Näh. im Kreisblatt

Sauberes Morgenmädchen

oder -Frau sofort gesucht. Näh. im Kreisblatt
Verlag.

Bezugschein

für Web-, Wirk- u. Strickwaren

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei

Vom 1. Oktober ab ist der obere Stock meines Wohnhauses (etwa 4—5 Zimmer) zu vermieten.

Fritz Peter
Neustadt.

Geleefisch

empfehl

Carl Hell

Grauhaariger Pinscher

entlaufen, auf den Namen „Schnauz“ Wiederbringer erhält Belohnung.

Hotel „Sonnen“

Winterraps

zur Saat zu verkaufen.

25

G. B. Wirth, Gießen

Frischmelkende Zehrfuß zu verkaufen.

Wilh. Zierack

Niederlauterbach

Gradtblätter

empfehl

R. Wagner's Buchdruckerei